

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 26. Oktober 2018

Botschaft über die Revision der rechtlichen Grundlagen für die berufliche Vorsorge

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag für eine dringliche Revision der rechtlichen Grundlagen für die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (2. Säule). Anlass dazu stellt die unerwartete Kündigung der bisherigen Vollversicherung unserer landeskirchlichen Pensionskasse durch die AXA Leben AG dar. Der Kirchenrat stützt sich bei diesem Antrag auf die Beschlüsse der Verwaltungskommission unserer Pensionskasse.

1 Pensionskasse der Kath. Landeskirche: Entwicklung und Rechtsstruktur

1818 gründeten die Priester im Kanton Thurgau für ihren Ruhestand einen «Emeritenfonds». Die Geistlichkeit war selbst Rechtsträgerin und Verwalterin des Fonds.

Durch Verordnung vom 6. Juli 1970 schuf die Synode die Grundlage für eine nach modernen Grundsätzen aufgebaute Pensionskasse: Die Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft, unter finanzieller Mitwirkung der Kirchgemeinden, schuf eine eigene Pensionskasse für die Geistlichkeit. Die Priesterpensionskasse der Landeskirche übernahm ihre Aufgabe per 1. Januar 1971. Die Landeskirche trug fortan die Leistungen dieser Kasse. Der Emeritenfonds löste sich durch Beschluss seiner Generalversammlung auf diesen Zeitpunkt hin auf und übertrug sein gesamtes Vermögen von CHF 1.3 Millionen (inklusive Hilfsfonds) auf die neue Priesterpensionskasse, die dafür in sämtliche Verpflichtungen des Emeritenfonds eintrat. Entsprechend der neuen Rechtsträgerschaft und des stärkeren Engagements der Arbeitgeberseite wurde die neue Kasse von einer gemischt zusammengesetzten Verwaltungskommission aus fünf Mitgliedern verwaltet.

An der ausserordentlichen Synode vom 5. Dezember 1984 hat die Synode eine neue Verordnung über die damalige Priesterpensionskasse verabschiedet. Die neue Verordnung mit dem Pensionskassenreglement für die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche Thurgau (PKL) trat auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Unter dem neuen Regime wurde es möglich, Laien, welche im Dienste einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche standen, in die Versicherung aufzunehmen. Ausserdem wurde das Prinzip der einheitlich versicherten Besoldung fallen gelassen. Ansatzpunkt für die Berechnung der beitragspflichtigen Besoldung war danach die AHV-pflichtige Besoldung abzüglich des Koordinationsabzugs.

Die Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche PKL (aktuell vom 17. Juni 2013 mit Nachtrag 1. Januar 2017) regelt die Pensionsversicherung der Arbeitnehmenden der Katholischen Landeskirche Thurgau und deren Kirchgemeinden. Neben der Landeskirche und den Kirchgemeinden sind auch die Peregrina-Stiftung und die Caritas Thurgau Kassenmitglieder. Zum Zweck der Durchführung dieser obligatorischen Versicherung besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit externer Stiftungsaufsicht. Alle Arbeitnehmenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind in der PKL zu

versichern mit einem einheitlichen Leistungs- und Finanzierungsplan. Damit ist die Gleichstellung bezüglich Pensionsversicherung gewährleistet.

Oberstes Organ der PKL ist die Verwaltungskommission bestehend aus sechs Mitgliedern. Gemäss Gesetz kommt ihr eine grosse Kompetenz und Verantwortung zu. Aufgrund der doch eher kleinen Grösse der Kasse (ca. 340 Aktive und ca. 85 Rentner mit einem Vermögen von ca. CHF 30 Mio. ohne Rentnerdeckungskapital) besteht seit dem Jahr 2000 eine volle Rückversicherung (Vollversicherungslösung) bei der AXA Winterthur. Dies bedeutet, dass sämtliche versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) inklusive der Kapitalanlagen bei der AXA Leben AG rückversichert sind und somit keine Risikorückstellungen gebildet werden müssen.

2 Kündigung der Vollversicherung

Nach der Ablehnung der beiden Vorlagen der Reform Altersvorsorge 2020 in der Volksabstimmung vom 24. September 2017 hat sich die AXA Leben AG aus geschäftspolitischen Gründen entschieden, keine Vollversicherungen mehr anzubieten. Ein möglicher Grund ist, dass der obligatorische Teil des Pensionsvermögens weiterhin mit einem Umwandlungssatz von 6.8 % in eine Altersrente zu überführen ist, was bei den aktuell tiefen Kapitalzinsen auf den Märkten schwierig zu garantieren ist.

AXA Leben AG hat den Vertrag mit der PKL mit Schreiben vom 11. Juni 2018 per 31. Dezember 2018 gekündigt.

3 Mögliche Nachfolgelösungen

Die Verwaltungskommission ist als oberstes Organ der Pensionskasse zuständig für die Evaluation einer Nachfolgelösung ab 1. Januar 2019. Sie hat sich nach dem 11. Juni 2018 rasch und intensiv mit möglichen Lösungsvarianten auseinandergesetzt.

Folgende vier Varianten wurden dabei geprüft.

3.1 Vollversicherungslösung der PKL bei der Swiss Life AG

Am nächstliegenden erscheint die Variante, im bestehenden Modell der Vollversicherung einen anderen Versicherer zu finden und per 2019 zu wechseln.

Eine Vollversicherung deckt die üblichen Risiken der Pensionskasse wie Tod und Invalidität. Der Versicherer garantiert diese Leistungen indem er selber Rückstellungen bildet. Zusätzlich ist die Langlebigkeit mitversichert. Diese garantiert eine lebenslange zugesprochene Rente, auch wenn das dafür verfügbare Alterskapital nicht ausreicht. Der Versicherer hält für diesen Fall das nötige Reservekapital bereit.

Die PKL bestünde bei dieser Variante in unveränderter Form weiter; eine selbständige, öffentliche-rechtliche Pensionskasse mit allen Rechten und Pflichten.

Als einzige Versicherung hat Swiss Life AG der Verwaltungskommission eine Offerte für eine Vollversicherung eingereicht. Andere Versicherungen sind nicht mehr daran interessiert. Das Problem ist, dass die Vollversicherung ein auslaufendes Modell ist, da die Verwaltungskosten für die Pensionskasse und die Risiken für die Rückversicherer wegen der steigenden Lebenserwartung immer grösser werden. Die Kostenbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden würden steigen. Ob die Swiss Life AG die PKL längerfristig im Modell der Vollversicherung beliesse und nicht auch alsbald einen Wechsel in eine für sie finanziell sicherere Form forcieren würde, erscheint zumindest ungewiss.

3.2 Umwandlung der PKL in eine teilautonome Stiftung

Die PKL könnte in eine teilautonome Stiftung umgewandelt werden und bestände in unveränderter Form weiter: Eine selbständige, öffentliche-rechtliche Pensionskasse mit allen Rechten und Pflichten.

Die Verwaltungskommission würde zusammen mit Experten und Anlagespezialisten die Anlagestrategie festlegen. Sie würde einen Vermögensverwalter mit der konkreten Umsetzung der Anlagestrategie beauftragen und die Vermögensanlagen überwachen.

Die Altersrentner mit ihrem Alterskapital würden bei der PKL verbleiben. Die PKL würde das Langlebkeitsrisiko und das Anlagerisiko selbst tragen und müsste die entsprechenden Risikorückstellungen gemäss PK-Experte selber bilden, was das frei verfügbare Kapital für Anlageinvestitionen reduzierte.

3.3 Fusion mit einer ähnlich gelagerten Pensionskasse

Die PKL fusionierte mit einer passenden Pensionskasse und übergäbe alle Rechte und Pflichten der neuen Pensionskasse; die PKL als eigene Pensionskasse verschwände (Absorptionsfusion).

Eine Fusion mit einer ähnlich gelagerten Stiftung (Deckungsgrad bei rund 110 %, gleiche Leistungen und Finanzierung) kommt aus zeitlichen Gründen nicht in Frage.

3.4 Anschluss an die Sammelstiftung AXA Berufliche Vorsorge

Die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge Winterthur ist eine der grössten Sammelstiftungen, bislang in der Form als Vollversicherungs-Sammelstiftung. Im Zuge der Neuausrichtung der AXA Leben AG wandelt sie sich per 1.1.2019 von einer Vollversicherungs-Sammelstiftung in eine teilautonome Sammelstiftung um. Die versicherungstechnischen Risiken Tod und Invalidität sind nach wie vor bei der AXA Leben AG rückversichert, nicht mehr hingegen die Langlebigkeit (d.h. Altersrentner) und die Kapitalanlagen. Der aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat als oberstes Organ der Sammelstiftung ist für die Anlagestrategie zuständig und legt die Kapitalien der Aktiven und Rentner am Kapitalmarkt unter Beachtung der Anlagevorschriften des BVG an. Die AXA Leben AG gibt der Stiftung nebst den Altersguthaben aller Versicherten auch Rückstellungen und Schwankungsreserven im Umfang von ca. 10 – 14 % mit, sodass die teilautonome Stiftung per 1.1.2019 mit einem Deckungsgrad von 110 – 114 % starten wird. Die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge übernehme sämtliche Rechte und Pflichten der PKL gegenüber den aktiven Versicherten und der Rentner. Das gesamte Altersguthaben der aktiven Versicherten würde von der AXA Leben AG in die Sammelstiftung eingebracht werden. Die bisherigen Rentner wären jedoch wie bisher via AXA Stiftung Berufliche Vorsorge rückversichert bei der AXA Leben AG, nur die neuen Rentner ab 1.1.2019 sind dann nicht mehr rückversichert. Bedingung jedoch für die Übernahme der Altersrentner ist, dass der Anschluss aller bisher bei der PKL versicherten Körperschaften bis spätestens 1. Dezember 2018 erfolgt – nämlich solange die Sammelstiftung noch eine Vollversicherungsstiftung ist. Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die bestehenden Rentner ohne Kostenfolge für die PKL weiterhin ihre Leistungen im bisherigen Umfang erhalten, die PKL jedoch keine Rentnerverpflichtungen mehr hat. Damit führte die PKL weder aktive Versicherte noch Rentner und kann dann entweder liquidiert oder umgewandelt werden in einen Wohlfahrtsfonds (eine nicht BVG-registrierte Stiftung).

3.5 Variantenvergleich

	Variante 1: Vollversicherung PKL bei Swiss Life AG	Variante 2: teilautonome Lösung PKL	Variante 3: Fusion mit ähnlicher PK	Variante 4: Anschluss an AXA Stiftung BVG
Vorteile	Kapital- und Zinsgarantie volle Rückversicherung Flexibilität bezüglich regl. Leistungen	Chance auf Kapitalmehrtrag Verzinsung selber festlegen	integriert in grosser Kasse spätere Fusion möglich	Chance auf Kapitalmehrtrag tiefere Verwaltungskosten Flexibilität bezüglich regl. Leistungen Flexibilität bezüglich zukünftiger Ausrichtung; alternative Anbieter; Wechsel möglich übernimmt die Altersrentner
Nachteile	höhere Verwaltungskosten keine alternativen Anbieter; Wechsel nicht möglich Vollversicherung generell in Frage gestellt	kleine Pensionskasse erfordert mehr Know-how und Weiterbildung	Kapitalertragschance unbekannt je nach Deckungsgrad müssen Wertschwankungsreserven oder freie Mittel eingebracht werden keine Flexibilität bezüglich regl. Leistungen	keine Einflussnahme auf Anlagestrategie

4 Entscheid

Die Verwaltungskommission hat nun beschlossen, einen Anschluss an eine Sammelstiftung anzustreben. Diese Lösung mit Rückversicherung und Delegation der Anlagetätigkeit an die Sammelstiftung entspricht am meisten der bisherigen Vollversicherungslösung. Im Gegensatz zur bis anhin sehr konservativen Kapital-Anlagestrategie der AXA Leben AG, welche über einen längeren Zeitraum eine eher unterdurchschnittliche Verzinsung der Altersguthaben zulässt, verfolgt die Sammelstiftung eine etwas aktivere und auf Langfristigkeit ausgerichtete Anlagestrategie. Davon sollen die Versicherten mit einer im Durchschnitt über längere Zeit höheren Verzinsung profitieren.

Für den Entscheid der Verwaltungskommission, sich der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge anzuschliessen, waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- Gutes Preis-/Leistungsverhältnis
- Risiko- und Kostenverbund über alle Anschlüsse der bisherigen bei der PKL angeschlossenen Körperschaften
- Guter Service und Dienstleistungen mit einem erprobten und bekannten online-Tool (wincoLink)
- Übernahme der bei der PKL versicherten Alters- und Hinterlassenenrentner
- bestehende Überdeckung der PKL kann eigenständig weitergeführt werden
- Flexibilität bezüglich zukünftiger Ausrichtung

Als besondere Herausforderung bei einem Versicherungswechsel erweist sich in der heutigen Zeit die Übernahme bestehender Alters- und Hinterlassenenrentner: Neue Versicherer wollen nur die (beitragsleistenden) Mitarbeitenden übernehmen, nicht aber die (rentenbeziehenden) Pensionäre.

Als einzige Sammelstiftung ist die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge bereit, unsere Rentner ohne Kostenfolge für die PKL zu übernehmen. Für die Rentner ändert sich somit nichts, sie erhalten wie bisher direkt von der AXA ihre lebenslange Rente in bisheriger Höhe. Ihre Rechte sind vollumfänglich gewahrt. Bedingung dafür ist, dass der Anschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinden an die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge noch vor der per 01.01.2019 beschlossenen Umwandlung der Stiftung in eine teilautonome Stiftung erfolgt.

Die bisherigen Kompetenzen der Verwaltungskommission bezüglich Leistungen und Finanzierung bleiben in der zukünftigen Form als Personalvorsorgekommission (PVK) erhalten. Für die Arbeitgeber und für die Versicherten würde sich praktisch nichts ändern ausser, dass der Rechtsträger nicht mehr die PKL, sondern die Sammelstiftung wäre.

5 Rechtliche Konsequenzen des Anschlusses

5.1 Grundsatzentscheidung

Den Anschlussvertrag an die AXA Stiftung Berufliche Vorsorge muss jeder Arbeitgeber einzeln vornehmen: Der Kirchenrat für die Landeskirche, die Kirchenvorsteherschaften je für ihre Kirchgemeinde, die Verbandsvorstände für ihre Kirchgemeindeverbände, die Vorstände von Caritas und Peregrina für ihre Organisationen. Dies lässt die Frage zu, ob weiterhin alle Versicherten der Landeskirche und der Kirchgemeinden über dieselbe berufliche Vorsorgeregelung laufen müssen, oder ob die Kirchgemeinden auch je eigene Lösungen für die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden wählen dürfen.

Der Kirchenrat ist zusammen mit der Verwaltungskommission einstimmig der Auffassung, dass dieses Auseinanderfallen kontraproduktiv wäre für die Mitarbeitenden:

- Evident ist dies für jene Mitarbeitenden, die zeitgleich in mehreren Kirchgemeinden teilzeitliche Anstellungen haben (v. a. Katechet[inn]en, Kirchenmusiker/innen). Die Kombination von mehreren Teilzeitanstellungen dürfte in Zukunft aufgrund der Bildung von Pastoralräumen zunehmen, ausser die Kirchgemeinden bilden jeweils einen Verband als Anstellungsträger. Für die Mitarbeitende mit Mehrfachanstellungen stellt es hinsichtlich der Berechnung der PK-Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs

einen wesentlichen Vorteil dar, wenn alle Einkommensteile beim gleichen Versicherer sind. [Anmerkung: Zur Frage, ob und wie diese Koordination von mehreren Teilzeitanstellungen umgesetzt werden kann, finden zum Zeitpunkt des Versands dieser Botschaft Nachverhandlungen zwischen der Verwaltungskommission PKL und der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge statt. Das Ergebnis dieser Verhandlung wird mündlich nachgereicht.]

- Sinnvoll ist es aber auch für jene Mitarbeitende, die im Laufe ihrer Berufskarriere zwischen einzelnen Kirchgemeinden wechseln. Wenn zumindest die thurgauischen Kirchgemeinden bei derselben beruflichen Vorsorge sind, so besteht bei einem Wechsel der Anstellung kein Verlust von Altersvorsorge- oder Versicherungsleistung.

Deshalb beantragt der Kirchenrat, die Kirchgemeinden in der Pflicht zu halten, bei einer gemeinsamen Vorsorgelösung mitzumachen. Dies soll neu in § 47a Abs. 3 BVO festgelegt sein.

5.2 Vorgehen

Der Anschluss an die Sammelstiftung bedingt eine vorübergehende Teilrevision der unter 1 erwähnten PKL-Verordnung. Der Kirchenrat möchte das Thema Personalvorsorge neu jedoch in der Besoldungsverordnung verankern, so dass die separate PKL-Verordnung bei der Liquidierung der PKL aufgehoben werden könnte.

Das Vorgehen ist aufgrund der kurzfristigen Kündigung durch AXA nun entsprechend gedrängt. Die Revisionen der beiden Verordnungen liegen in der Zuständigkeit der Synode, die diese Geschäfte erst an ihrer ordentlichen Sitzung vom 29. November 2018 behandeln kann, also bloss zwei Tage bevor die neue Vorsorgeform aus den oben erwähnten Gründen per 1. Dezember 2018 in Kraft treten soll. Deshalb erhalten die Kirchenvorsteherschaften noch vor der Beschlussfassung der Synode die Anschlussverträge der Sammelstiftung zur Unterzeichnung und Rücksendung. Die Verträge treten jedoch nur dann in Kraft, wenn die Synode die beantragten Revisionen auch tatsächlich beschliesst.

5.3 Zukunft PKL als Rechtsträgerin

Die bisherige PKL wird vorläufig noch als Eigentümerin der «Freien Mittel» gebraucht. Als «Freie Mittel» werden jene Vermögenswerte bezeichnet, die das Deckungskapital sowie die Sollgrösse für die Wertschwankungsreserve übersteigen. Freie Mittel werden für die Erhöhung des Verzinsungssatzes der Aktiv Versicherten oder für die Erhöhung der Renten der Pensionsberechtigten eingesetzt oder als strategische Reserve zurückbehalten.

Mit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht als für die PKL zuständige Aufsicht wurde über eine Teil- oder Gesamtliquidation der PKL gesprochen. Im Raum stehen zwei Varianten:

1. Errichtung einer Stiftung (Wohlfahrtsfonds) mit den freien Mitteln. Diese bestehen im Wesentlichen aus zwei Liegenschaften. Beide Liegenschaften sind jedoch sanierungsbedürftig. Hier sind nähere Abklärungen nötig, ob es sinnvoll ist, eine oder beide zu behalten.
2. Verkauf der beiden Liegenschaften und Aufteilung der freien Mittel auf die neuen Anschlussverträge bei der Sammelstiftung, wobei der Hauptteil in die Verträge der Landeskirche und der Kirchgemeinden übertragen werden soll. Danach könnte ein Entscheid über die Verwendung gefällt werden. Ein Teil könnte verteilt werden mit dem Zweck, Aufwertungseinlagen für Versicherte zu tätigen, deren Altersrente aufgrund der gesunkenen bzw. sinkenden Umwandlungssätze tiefer ausfällt. Ein anderer Teil könnte behalten werden als Schwankungsreserve für eine mögliche spätere andere Lösung (z.B. Fusion, Teilautonomie etc.).

Da die Verwaltungskommission in dieser Angelegenheit noch zu keinem Entscheid gelangt ist und mehr Zeit für Abklärungen braucht, soll die PKL als Rechtsträgerin bis in das Jahr 2019 weiterbestehen, um so die freien Mittel zu verwalten. Der Kirchenrat wird der Synode zu gegebener Zeit einen Antrag auf eine Teil- oder Gesamtliquidation der PKL stellen.

Die Verwaltungskommission übernimmt bereits ab 1. Dezember die Funktion als Personalvorsorgekommission. Der bestehende Leistungs- und Finanzierungsplan soll unverändert fortgeführt werden.

6 Antrag

6.1 Änderung PKL-Verordnung

Die Synode möge beschliessen, die Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche vom 17. Juni 2013 (RB 188.26) wie folgt zu ändern und die Änderung per 1. Dezember 2018 in Kraft zu setzen:

	bisher	Antrag
§ 1	Name und Rechtsstellung	<i>(unverändert)</i>
	¹ Unter dem Namen "Pensionskasse der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau" (PKL) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von § 37 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.	
§ 2	Zweck	<i>(aufheben, neu in BVO)</i>
	¹ Die PKL bezweckt, die Arbeitnehmenden der Katholischen Landeskirche und der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ¹ zu versichern.	¹ Die PKL bezweckt, für die Arbeitnehmenden der katholischen Kirche im Kanton Thurgau im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) eine einheitliche Versicherungsbasis zu schaffen.
	² Die Katholische Landeskirche und die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden bei der PKL zu versichern.	² Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, die katholischen Kirchgemeinden und deren Verbände sind verpflichtet, sich jener Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anzuschliessen, welche die Verwaltungskommission der PKL bestimmt hat.
	³ Die Verwaltungskommission kann mit weiteren Körperschaften, die der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau nahestehen, Vereinbarungen über deren Anschluss an die PKL abschliessen und aufheben.	³ Die PKL verwaltet die freien Mittel, die nicht in die Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung eingebracht werden.
§ 3	Selbständige Verwaltung	<i>(unverändert)</i>
	¹ Die PKL wird selbständig und vom Vermögen der Landeskirche getrennt verwaltet.	
	² Für ihre Verbindlichkeiten haftet ihr Vermögen.	
	³ Die Liquidation der PKL bedarf der Genehmigung durch die Synode.	
§ 4	Finanzierung	<i>(aufheben, Satz 1 neu in BVO)</i>
	¹ Die reglementarischen Beiträge und allfällige Sanierungsbeiträge entfallen maximal zu drei Fünftel auf die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber. Die PKL wird im Vollkapitalisierungsverfahren geführt.	
§ 5	Organe	<i>(unverändert)</i>
	¹ Organe der PKL sind die Verwaltungskommission und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.	
	² Die Aufsicht über die PKL liegt bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.	
§ 6	Verwaltungskommission	<i>(unverändert)</i>
	¹ Die Verwaltungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und jenem der Arbeitnehmenden gewählt werden. Der Kirchenrat ist mit mindestens einer Person in der Verwaltungskommission vertreten.	

¹ SR 831.40

² Zusammensetzung, Auswahlverfahren, Konstituierung und Aufgaben der Verwaltungskommission sind in einem Organisationsreglement zu regeln, das von der Verwaltungskommission erlassen wird.

§ 7 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt per 01.07.2013 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 5. Dezember 1984. (unverändert)

² Bis zur Wahl der neuen Verwaltungskommission führt die bisherige Verwaltungskommission die Geschäfte weiter. Die Wahl der neuen Verwaltungskommission ist bis zum 01.09.2013 vorzunehmen.

² Die Verwaltungskommission der Amtsperiode 2018-2022 übernimmt ab 1. Dezember 2018 neu die Funktion als Personalvorsorgekommission gemäss § 47d der Besoldungsverordnung².

6.2 Änderung Besoldungsverordnung

Die Synode möge beschliessen, die Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen (Besoldungsverordnung BVO, RB 188.211) mit einem neuen Kapitel V. Personalvorsorge, das am Ende des Hauptkapitels B. Besoldungen des Personals einzufügen sei, wie folgt zu ergänzen und die Änderung per 1. Dezember 2018 in Kraft zu setzen:

	bisher	Antrag
B / V. Personalvorsorge		(<i>neuer Titel V.</i>) Personalvorsorge
§ 47a Grundsätze		<p>¹ Die berufliche Personalvorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)³ ist einheitlich als umhüllende Vorsorgelösung geregelt.</p> <p>² Für die versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht ein einheitlicher Leistungs- und Finanzierungsplan.</p> <p>³ Die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, die katholischen Kirchgemeinden und deren Verbände schliessen sich der gleichen BVG-registrierten Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung an und bilden so eine gemeinsame Risiko- und Kostengemeinschaft.</p> <p>⁴ Institutionen, die der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau nahestehen, können in die Risiko- und Kostengemeinschaft aufgenommen werden.</p>
§ 47b Vorsorgeplan		¹ Massgebend für die Leistungen und Beiträge der Versicherten sind der Vorsorgeplan und das entsprechende Vorsorge-reglement
§ 47c Finanzierung		¹ Die reglementarischen Beiträge und allfällige Sanierungsbeiträge entfallen maximal zu drei Fünftel auf die Arbeitgebenden.
§ 47d Personalvorsorgekommission		¹ Oberstes Organ für die Gesamtheit aller Anschlüsse (Landeskirche, Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und weitere Institutionen gemäss § 47a Abs. 3) ist die Personalvorsorgekommission (PVK).
§ 47e Zusammensetzung		<p>¹ Die Personalvorsorgekommission besteht aus sechs Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden gewählt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat hat das Recht, ein Mitglied aus seinen Reihen als Arbeitgebenden-Vertreter in der Personalvorsorgekommission zu entsenden.</p>

² Verordnung der Katholischen Synode des Kantons Thurgau betreffend die Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen (Besoldungsverordnung, RB 188.211)

³ SR 831.40

§ 47f Aufgaben

³ Die weiteren Vertreter der Arbeitgebenden werden von der Synode gewählt, wobei mindestens eine Person Mitglied einer Kirchenvorsteherschaft sein muss.

⁴ Die Arbeitnehmenden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter an einer von der Personalvorsorgekommission unter Mithilfe der Arbeitgebenden organisierten Wahl.

⁵ Die Amtsdauer der Personalvorsorgekommission entspricht der Amtsdauer der Synode.

¹ Die Personalvorsorgekommission wählt die Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung gemäss § 47a.

² Sie bestimmt die Leistungen und die Finanzierung unter Berücksichtigung von § 47c.

³ Sie kann weitere Institutionen, die der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau nahestehen, in die gemeinsame Risiko- und Kostengemeinschaft aufnehmen oder aufgenommene daraus entlassen.

⁴ Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG sowie den entsprechenden Reglementen der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung, an die die Arbeitgebenden angeschlossen sind.

§ 51 BVG

¹ Die berufliche Vorsorge ist in der Verordnung der Synode über die Pensionskasse der Katholischen Landeskirche (RB 188.26) sowie im Vorsorgerglement der Pensionskasse der Katholischen Landeskirche geregelt.

(aufheben)**§ 52 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse [...] überprüft jährlich im Rahmen der Besoldungsmeldungen, ob und bei welcher Versicherung die Kirchgemeinden im Sinn von §§ 44 ff. für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall versichert sind. Sie ist befugt, wenn nötig entsprechende Weisungen zu erlassen oder den Kirchenrat zu orientieren.

(aufheben)

Der Kirchenrat dankt an dieser Stelle der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Landeskirche und dabei insbesondere dem Pensionskassenspezialisten Jürg Haag für die wertvolle Arbeit, die in wenigen Monaten geleistet wurde, um den Kirchenvorsteherschaften und dem Kirchenrat als Arbeitgebern eine neue Lösung zur Regelung der beruflichen Vorsorge zu unterbreiten und für die Mitarbeitenden das Bestmögliche für deren Alters- und Invaliditätsvorsorge herauszuholen.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

*Cyrill Bischof**Urs Brosi*